

nung zu stellen sein werde. Die in der zweiten Kammer wegen des Decrets der provisorischen Landtagsordnung, welches bekanntlich auch den Repräsentationsaufwand für die beiden Herren Präsidenten mit umfaßt, gefertigte Schrift schien nun aber in der ersten Kammer gefaßten Ansicht zu präjudiciren, insofern als darin sich die Worte aufgenommen finden: „auch bei dem letztern“, nämlich Landtage. Man beantragte daher in der ersten Kammer den Wegfall dieser Worte, und gab sich der Hoffnung hin, die zweite Kammer werde sich damit umsomehr vereinigen, als, wenn diese Worte ausfallen, jede Kammer die Schrift nach ihrer Ansicht hätte auslegen können. Inzwischen ist die zweite Kammer darauf nicht eingegangen, sie hat die Beibehaltung dieser Worte beschlossen. So gelangte denn dieser Gegenstand zur Vereinigungsdeputation, und es ist in solcher ein Einverständnis insofern hergestellt worden, als man nunmehr für angemessen erachtet, denjenigen Theil der Schrift zwar aufrecht zu erhalten, in welchem die Bewilligung der Stände zu dem von der hohen Staatsregierung für die Herren Präsidenten postulirten Repräsentationsaufwand enthalten ist, demjenigen Theil der Schrift aber eine andere Fassung zu geben, der von Annahme der provisorischen Landtagsordnung handelt. Man wünscht nämlich nunmehr die Frage gänzlich zu umgehen, die zu jener Meinungsverschiedenheit Anlaß gegeben hat, nämlich die Frage: bis zu welchem Zeitpunkt die provisorische Landtagsordnung als angenommen zu betrachten sei? und will sich bloß darüber aussprechen, daß die Ständeversammlung damit umgehe, eine definitive Landtagsordnung zu Stande zu bringen. Demnach soll der letztere Theil der Schrift in Wegfall kommen, und mit folgenden Worten vertauscht werden: „behalten uns dagegen hinsichtlich der Landtagsordnung unsere Erklärung noch zur Zeit vor, indem wir über die definitive Feststellung einer solchen noch auf diesem Landtage uns zu vereinbaren hoffen.“ Die Deputation schlägt Ihnen vor, diese Fassung, welche keinem von beiden Theilen präjudicirt, zu genehmigen.

Präsident v. Gerßdorf: Da Niemand hierüber zu sprechen scheint, so darf ich wohl die Kammer fragen: ob sie mit diesem Vorschlage übereinstimmt? — Allgemein Ja.

Präsident v. Gerßdorf: Wir würden nun zur Tagesordnung übergehen können, zunächst zum Bericht der zweiten Deputation über das Postulat der Gelehrtenschulen auf die Jahre 1843 — 1845. Der Herr D. Crusius, als Referent in der Sache, wird ersucht, die Rednerbühne zu betreten und den Gegenstand vorzutragen.

Referent D. Crusius: Der Bericht der zweiten Deputation über das Postulat für die Gelehrtenschulen auf die Jahre 1843 — 1845 lautet:

Die obbemerkte Bewilligungspost ist auf Veranlassung des Herrn Regierungscommissars wegen Dringlichkeit einiger davon abhängiger Einrichtungen von der zweiten Deputation der zweiten Kammer vor der Begutachtung des Ausgabebudget zu besonderer Berichtserstattung herausgehoben worden und die zweite Kammer hat dies in ihrer vierunddreißigsten Sitzung am 14. Februar thatsächlich gebilligt; hierdurch sieht sich die unterzeich-

nete Deputation veranlaßt, ein gleiches Verfahren zu beobachten, und erlaubt sich, zu Vermeidung unnöthiger Wiederholungen auf den jenseitigen Bericht Beziehung zu nehmen.

Für die Gelehrtenschulen werden überhaupt auf die laufende Finanzperiode jährlich

20,300 Thlr. — — ,

mithin im Ganzen zwar nur

900 Thlr. — —

mehr als zuletzt bewilligt waren, gefordert, allein da die Zuschüsse aus der Staatscasse für die

Landesschulen zu Meissen und Grimma

um

1100 Thlr. — —

ermäßigt werden können, so erscheint das zu Unterstützung städtischer Gymnasien dormalen geforderte Dispositionsquantum von

12,000 Thlr. — —

gegen die frühere Bewilligung um

2000 Thlr. — —

erhöht.

Diese Erhöhung wird nach den, im jenseitigen Deputationsberichte Seite 440 flg. abgedruckten Mittheilungen des hohen Cultusministeriums dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß

die für die Gymnasien zu Zwickau, Freiberg, Plauen und Bautzen zeither bewilligten 7700 Thlr. — — nicht hinreichend gewesen wären, alle Bedürfnisse derselben zu decken,

und daß die Aufhebung des Gymnasii zu Annaberg von den Vertretern dasiger Stadtgemeinde nur unter der Voraussetzung beschlossen worden sei, daß zu Unterhaltung einer an die Stelle dasiger Gelehrtenschule tretenden Real- und Progymnasialanstalt eine angemessene Unterstützung aus der Staatscasse gewährt werde, welche auch das hohe Ministerium mit jährlich 1000 Thlr. — — bis auf ständische Genehmigung in Aussicht gestellt habe.

Uebrigens erklärt das hohe Ministerium des Cultus, daß die specielle Vertheilung des Postulates unter die zu unterstützenden städtischen Gelehrtenschulen mit Ausnahme der bereits festgestellten Bedürfnisse für Bautzen und Annaberg bei gegenwärtiger Sachlage unthunlich erscheine und daher weiterer Erwägung vorbehalten bleiben müsse,

und eröffnet zugleich der Ständeversammlung, daß in Gemäßheit seiner schon bei vorigem Landtage kund gegebenen Absicht,

über die Abtretung der Collatur- und Patronatrechte, so wie über Sicherstellung der aus städtischen Cassen und Stiftungen zu gewährenden regelmäßigen Beiträge und über fortwährende Ueberlassung und Unterhaltung der betreffenden Schulgebäude

mit dem Stadtrathe zu Freiberg unterm 14. November 1842 laut der abschriftlich mitgetheilten, auszugsweise in den jenseitigen Bericht Seite 445 aufgenommenen Receßurkunde ein Vertrag abgeschlossen

und mit den Stadträthen und Gemeindevertretern zu Zwickau und Plauen Verhandlungen eingeleitet worden sind, welche dem Abschlusse nahe liegen.

Die Deputation der zweiten Kammer spricht sich in ihrem Berichte mit Uebergehung der Forderung für die Landesschulen zu Meissen und Grimma über die in angegebener Weise mit nurgedachten städtischen Gemeinden abgeschlossenen und eingeleiteten Verträge beifällig aus, rathet jedoch der Kammer, zu Verhütung bedenklicher Centralisation, bei dieser Gelegenheit zu erklären:

„daß die Abtretung der Collatur- und Patronatrechte städ-